

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Goldschmied/Goldschmiedin**

Fachrichtung: Schmuck
 Juwelen
 Ketten

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlußprüfung/Gesellenprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:.....
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln				<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 					<input type="checkbox"/>
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 					<input type="checkbox"/>
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgерäte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen und beachten g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 					<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
5	Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen durch Reinigen pflegen und vor Korrosion schützen b) Betriebsbereitschaft von Maschinen prüfen und sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf Befestigung, Schmierung, Kühlung und Energieversorgung c) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen d) Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen einrichten und einstellen sowie nach Anweisung und Wartungsunterlagen warten 	2				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Auswählen, Vorbereiten, Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Metalle und deren Legierungen sowie Hilfsstoffe unter Beachtung ihrer Eigenschaften sowie im Hinblick auf die gestellten Anforderungen auswählen und vorbereiten b) Wertverhältnisse von Metallen und deren Legierungen, die zu be- oder verarbeiten sind, nennen sowie Metallvorkommen und -gewinnungsarten erläutern c) Hilfsstoffe, insbesondere Säuren und Säuregemische, Laugen, Salze und Gase sowie Öle, Kühl- und Schmierstoffe, unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung ihrer Gefährlichkeiten anwenden sowie vorschriftsmäßig lagern d) unter Beachtung der Umweltschutzvorschriften beim Entsorgen von Hilfsstoffen, insbesondere Säuren, Laugen, Salzen und Gasen sowie Ölen, Kühl- und Schmierstoffen, mitwirken e) Edelmetalle nach werkstattüblichen Verfahren prüfen 	2*)				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Planen von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Umsetzung von vorgegebenen Entwürfen planen b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen c) Maße und Gewichte festlegen d) Einrichtung des Arbeitsplatzes an Werkbank und Maschinen planen 	4*)				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<ul style="list-style-type: none"> e) Umsetzung eigener Entwürfe unter Beachtung technischer Möglichkeiten und Grenzen sowie gestalterischer Absicht planen f) Arbeitsablauf selbständig unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten sowie Dauer der Arbeitsgänge planen und die Durchführung selbständig vorbereiten 		2		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
		<ul style="list-style-type: none"> g) gestalterische Prüfkriterien entwickeln, insbesondere unter Beachtung der Proportionen und der Formqualität des Entwurfes 		2		<input type="checkbox"/>	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
8	Messen und Kennzeichnen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse festlegen b) Meßschieber, Winkelmesser und Sonderlehren anwenden c) unter Beachtung vorgegebener Toleranzen aa) Werkstücke messen bb) Abweichungen vom Sollmaß feststellen und korrigieren cc) Werkstücke anreißen und körnen dd) Flächen und Formgenauigkeit prüfen ee) Werkstücke wiegen d) Oberflächenqualität von Halbzeugen und Werkstücken durch Sichtprüfungen beurteilen e) Arbeitsergebnisse im Hinblick auf Gestaltungsqualität beurteilen, insbesondere unter Beachtung von Gestaltungskriterien und -vorgaben f) das Gesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren sowie die gewerblichen Vorschriften über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen erläutern und anwenden g) Edelmetalle stempeln, insbesondere im Hinblick auf Metallart und Feingehalt	4*)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
9	Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerät (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) unter Beachtung von Gestaltungsprinzipien sowie Möglichkeiten und Grenzen von Darstellungstechniken aa) Skizzen und Zeichnungen lesen und anfertigen bb) Abwicklungen anfertigen	5			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
		b) unter Beachtung von historischer und zeitgenössischer Formensprache aa) Zeichnungen in mehreren Ansichten anfertigen		4		<input type="checkbox"/>	
		bb) schwarzweiße perspektivische Kundenzeichnungen anfertigen cc) farbige perspektivische Kundenzeichnungen anfertigen dd) plastische Entwürfe anfertigen		4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
10	Umformen von Metallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	unter Beachtung von Metalleigenschaften und gestellten Anforderungen a) Bleche und Profile walzen b) Drähte und Rohre anfertigen und ziehen c) Drähte und Bleche frei Hand und unter Verwendung von Hilfsmitteln biegen d) Drähte und Bleche schmieden e) Hohlformen aufziehen f) Bleche und Drähte richten	8			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
		g) Werkstücke schmieden, insbesondere querschnittverändernd, streckend und stauchend		4			<input type="checkbox"/>
		h) Schmuckteile auftiefen, aufziehen und einziehen		4			<input type="checkbox"/>
11	Trennen und Abtragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	unter Beachtung von Werkstoffeigenschaften und gestellten Anforderungen a) Bleche, Rohre und Drähte trennen b) Werkstücke plan und winklig feilen c) Werkstücke form- und paßgenau feilen d) Werkstücke unter Beachtung von Druck, Geschwindigkeit und Kühlung bohren e) Werkstücke aus- und formfräsen f) Innen- und Außengewinde schneiden g) Bohrungen und Rohre bis zur Paßgenauigkeit aufreiben h) Stechübungen an Werkstücken aus Edel- und Unedelmetallen ausführen i) Werkstücke entgraten k) Flächen und Kanten blankschaben	6				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12	Fügen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	unter Beachtung von Werkstoffeigenschaften und gestellten Anforderungen a) Metalle hart- und wechlöten aa) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel auswählen bb) Werkstücke und Halbzeuge zum Löten vorbereiten und löten b) Metalle schweißen c) Stiftverbindungen anfertigen und verstiften d) Werkstücke starr und beweglich vernieten e) Werkstücke verschrauben f) Teile gleicher oder unterschiedlicher Materialien unter Beachtung der Verarbeitungsbedingungen und -richtlinien kleben g) Schmuckteile mit Mehrfachlötungen montieren	7				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13	Legieren und Schmelzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	unter Beachtung der ablaufenden chemischen und physikalischen Vorgänge a) Metalle legieren b) Metalle schmelzen c) Metalle glühen d) Metalle tempern	2				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14	Anfertigen von Kleinwerkzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Werkzeugstahl bearbeiten b) Kleinwerkzeuge härten, anlassen und nachpolieren	4				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
15	Anfertigen von Schmuck mit Funktionsteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht und Funktion a) bewegliche Verbindungen anfertigen, insbesondere Scharnier- und Ösenverbindungen b) Broschierungen anfertigen, insbesondere Zugsicherung und verdeckte Haken c) Manschettenknopf-Mechaniken anfertigen		5			<input type="checkbox"/>
		d) Verschlüsse anfertigen, insbesondere Schnapp-, Dreh- und Leiterverschlüsse e) Ohrschmuck-Mechaniken anfertigen, insbesondere Clip-Mechaniken		5			<input type="checkbox"/>
16	Anfertigen von Ketten (§ 4 Abs. 1 Nr. 16)	Ankerketten anfertigen und verformen, insbesondere unter Beachtung von gestalterischer Absicht		5			<input type="checkbox"/>
17	Anfertigen und Montieren von Zargen und Fassungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	a) unter Beachtung der gestalterischen Absicht Zargen aus Abwicklungen anfertigen und montieren	4				<input type="checkbox"/>
		b) unter Beachtung von gestalterischer Absicht und Funktion aa) Fassungen anfertigen, insbesondere Chaton-, Krappen-, zylindrische und konische Fassungen bb) Fassungen montieren		4			<input type="checkbox"/>
18	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 1 Nr. 18)	a) unter Beachtung der Schleif- und Poliereigenschaften von Werkstoffen sowie von Schleif- und Poliermitteln in manuellen und maschinellen Verfahren aa) Oberflächen durch Bürsten verdichten und strukturieren bb) Flächen abziehen cc) Werkstücke bis zur Polierfähigkeit schmirgeln dd) schleifen und polieren ee) mattieren	4				<input type="checkbox"/>
		b) unter Beachtung von Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften aa) galvanische Überzüge herstellen bb) Metalle mit chemischen Hilfsmitteln färben		3			<input type="checkbox"/>
19	Erkennen, Zuordnen und Handhaben von Edelsteinen und von organischen Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)	unter Beachtung der Eigenschaften von Edelsteinen und organischen Stoffen a) Edelsteine und organische Stoffe erkennen, zuordnen und handhaben b) Wertverhältnisse von Edelsteinen und organischen Stoffen sowie Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen beachten		4			<input type="checkbox"/>

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 4 Abs. 2

A. Fachrichtung Schmuck

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
1	Gestalten von Schmuck (§ 4 Abs. 2 Nr. 1a)	unter Beachtung allgemeiner und spezieller Gestaltungsprinzipien Entwürfe anfertigen, insbesondere für Gravier-, Ziselier-, Ätz-, Emaillier-, Niellier-, Tauschier- und Granuliertechiken			7		<input type="checkbox"/>
2	Formen von Schmuck und Schmuckteilen mit Hämmern und Punzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1b)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht a) Schmuck und Schmuckteile schmieden, insbesondere Schienen, Spangen und Reifen b) Schmuck und Schmuckteile mit Punzen formen			12		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Vorbereiten und Durchführen von Schmuckguß (§ 4 Abs. 2 Nr. 1c)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht a) ein- und mehrteilige Gußmodelle anfertigen b) Guß vorbereiten c) gießen d) Guß nacharbeiten			7		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Ausführen von flächengestaltenden Techniken (§ 4 Abs. 2 Nr. 1d)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht sowie der Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltungsumsetzung a) Flächen durch spanabhebende Bearbeitung gestalten, insbesondere durch Fräsen und Stechen b) Flächen durch spanlose Bearbeitungen gestalten, insbesondere durch Ätzen, Ziselieren, Hämmern, Niellieren, Tauschieren und Granulieren c) Flächen durch Auflöten von Metallteilen, insbesondere Drähten, gestalten d) Flächen mit Email gestalten, insbesondere Platten- und Körperemail, Gruben- und Zellenschmelz, Fensteremail und Drucktechniken sowie malerischen Betragstechniken und Maltechniken ausführen			14		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Ausführen von Juwelentechniken (§ 4 Abs. 2 Nr. 1e)	unter Beachtung der gestalterischen Absicht a) doublieren b) verkadern c) Juwelenfassungen anfertigen, insbesondere Reihenfassungen, Karmoisierungen und Körbchenfassungen d) Bohrungen und Ajouren für Verschnittplatten anfertigen e) Juwelenmontagen durchführen			13		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1f)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht, Steineigenschaften und Sorgfaltspflicht a) Fassungen für Steine justieren b) Steine in Zargenfassungen fassen c) Steine in Krappenfassungen fassen			4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Aufarbeiten, Reparieren und Umarbeiten von Schmuck (§ 4 Abs. 2 Nr. 1g)	Schmuck aufarbeiten, reparieren und umarbeiten			15		<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
8	Planen und Anfertigen kompletter Schmuckstücke (§ 4 Abs. 2 Nr. 1h)	auf der Basis von Fremd- und Eigenentwürfen selbständig Ansteck-, Hals- und Ohrschmuck sowie Hand- und Armschmuck planen und anfertigen, insbesondere a) Schmuck mit selbstangefertigten Funktionsteilen unter Verwendung von Hilfsstoffen und Hilfsmitteln anfertigen, passen und verbinden b) Edelsteine fassen, insbesondere durch Antreiben			6		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

B. Fachrichtung Juwelen

1	Gestalten von Juwelschmuck (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a)	unter Beachtung allgemeiner und spezieller Gestaltungsprinzipien Entwürfe anfertigen, insbesondere für Gravier-, Ziselier-, Ätz-, Emaillier-, Niellier-, Tauschier- und Granulier-techniken			7	<input type="checkbox"/>
2	Ausführen von Juwelentechniken (§ 4 Abs. 2 Nr. 2b)	a) Ajouren anfertigen, insbesondere in Streifen und Flächen b) doublieren c) verkadern			11	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Juwelenfassungen anfertigen, insbesondere Körbchen- und Chatonfassungen, eckige und runden Fassungen sowie Bohrungen für Faßarbeiten und flächendeckende Fassungen für Pavée und Fadenverschnitt e) Edelsteinanordnungen festlegen			15	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Vorbereiten und Durchführen von Juwelschmuckguß (§ 4 Abs. 2 Nr. 2c)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht sowie von Möglichkeiten und Grenzen des Juwelschmuckgusses a) Modelle, insbesondere mehrteilige, anfertigen b) Guß, insbesondere für Platin, vorbereiten c) gießen d) Gußteile nacharbeiten			12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2d)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht, Steineigenschaften und Sorgfaltspflicht a) Fassungen für Steine justieren b) Steine in Zargenfassungen fassen c) Steine in Krappenfassungen fassen			4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Aufarbeiten, Reparieren und Umarbeiten von Juwelschmuck (§ 4 Abs. 2 Nr. 2e)	Juwelschmuck aufarbeiten, reparieren und umarbeiten			6	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
6	Planen und Anfertigen kompletter Juwelenschmuckstücke (§ 4 Abs. 2 Nr. 2f)	<p>unter Beachtung der gestalterischen Absicht selbständig Ansteck-, Hals- und Ohrschmuck sowie Hand- und Armschmuck anfertigen, insbesondere</p> <p>a) klassischen Juwelenschmuck als Trägerelement mit Chaton- und flächendeckenden Fassungen sowie mit deren Kombinationen, insbesondere unter Einbeziehung von Bewegungstechniken, planen und anfertigen</p> <p>b) zeitgemäßen Juwelenschmuck unter Einbeziehung zu gestaltender metallischer und nichtmetallischer Flächen planen und anfertigen</p>			13		<input type="checkbox"/>
					10		<input type="checkbox"/>

C. Fachrichtung Ketten

1	Gestalten von Ketten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a)	unter Beachtung allgemeiner und spezieller Gestaltungsprinzipien Kettenschmuck gestalten			9	<input type="checkbox"/>
2	Vorbereiten von Drähten und Rohren sowie Anfertigen von Kettengliedern (§ 4 Abs. 2 Nr. 3b)	<p>unter Beachtung von gestalterischer Absicht</p> <p>a) Drähte und Rohre anfertigen</p> <p>aa) Draht für massive Kettenglieder walzen und ziehen</p> <p>bb) Blech für hohle Kettenglieder vorbereiten</p> <p>cc) Draht für Einlagen ziehen</p> <p>dd) runde, ovale, quadratische und rechteckige Rohre mit Einlagen ziehen</p> <p>ee) Spindeln anfertigen und auswählen</p> <p>b) hohle und massive Kettenglieder anfertigen, insbesondere</p> <p>aa) Drähte und Rohre auf Spindeln wickeln</p> <p>bb) Glieder trennen</p>			10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Anfertigen von Ketten, Bändern und Geflechten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3c)	<p>unter Beachtung von gestalterischer Absicht</p> <p>a) Kettenglieder durch Einhängen, Fügen und Löten zu Ketten und Bändern verbinden, insbesondere</p> <p>aa) gleichartige Glieder zu gleichlaufenden Ketten und Bändern verbinden</p> <p>bb) gleichartige Glieder durch unterschiedliche Anordnung zu Fantasieketten verbinden</p> <p>cc) Glieder unterschiedlicher Größe zu verlaufenden Ketten verbinden</p> <p>dd) Glieder unterschiedlicher Größe durch unterschiedliche Anordnung zu verschiedenartigen Ketten verbinden</p> <p>ee) Glieder unterschiedlicher Form und Größe durch unterschiedliche Anordnung zu verschiedenartigen Ketten, insbesondere zu Figaroketten, verbinden</p> <p>b) Ketten zu Bändern verbinden, insbesondere durch Ineinanderhängen, Aneinanderlöten und Verflechten</p> <p>c) Geflechte anfertigen, insbesondere Glieder und Spiralen durch Verstiften verbinden</p> <p>d) Kettenkerne chemisch auflösen</p>			13	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
					11	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				Position vermittelt
			1	2	3	4	
1	2	3	4				5
4	Verformen von Ketten, Bändern und Geflechten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3d)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht und von Verformungsmöglichkeiten a) Ketten spanlos verformen, insbesondere durch Pressen, nachfolgendes Glühen und Beweglichmachen sowie durch Verdrehen, Ziehen und Walzen b) Ketten spanabhebend verformen, insbesondere durch Feilen, Fräsen und Facettieren			11		<input type="checkbox"/>
5	Anfertigen von Kettenverschlüssen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3e)	unter Beachtung von Funktion und gestalterischer Absicht Kettenverschlüsse anfertigen, insbesondere Kastenschlösser			9		<input type="checkbox"/>
6	Anbringen von Kettenverschlüssen, Zwischengliedern und Belötungen an Ketten und Bändern (§ 4 Abs. 2 Nr. 3f)	unter Beachtung von Funktion und gestalterischer Absicht a) Kettenverschlüsse, Zwischenglieder und Belötungen zum Einhängen sowie Ein- und Belöten vorbereiten b) Kettenverschlüsse, insbesondere Kastenschlösser, einhängen und einlöten c) Zwischenglieder zwischen Kettenteile einhängen und einlöten d) Belötungen an Ketten anbringen			11		<input type="checkbox"/>
7	Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3g)	unter Beachtung von gestalterischer Absicht, Steineigenschaften und Sorgfaltspflicht a) Fassungen für Steine justieren b) Steine in Zargenfassungen fassen c) Steine in Krappenfassungen fassen			4		<input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchchecken. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: